

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Grundsätze der Wirtschaftsführung im Körperschaftswald (Körperschaftswaldverordnung - KWaldVO)

Vom T. Monat JJJJ

Auf Grund von § 42 Absatz 2 und § 53 Absatz 2 und 3 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 162) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Verordnungszweck

Diese Verordnung regelt die Grundsätze der forsttechnischen Betriebsleitung, der jährlichen Betriebsplanung, des forstlichen Revierdienstes und der räumliche Abgrenzung von Forstrevieren sowie der Wirtschaftsverwaltung einschließlich der hierfür zu entrichtenden Entgelte und finanziellen Ausgleichsleistungen seitens des Landes Baden-Württemberg.

§ 2

Forsttechnische Betriebsleitung

(1) Die forsttechnische Betriebsleitung umfasst insbesondere die Beratung, die Planung, die Leitung und die Vollzugsüberwachung der naturnahen nachhaltigen, multifunktionalen und an den Anforderungen an das besondere Allgemeinwohl orientierten Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes sowie die fachliche Leitung des forstlichen Revierdienstes.

(2) Die Kosten für die Wahrnehmung der forsttechnischen Betriebsleitung nach § 47 Absatz 1 LWaldG durch die untere Verwaltungsbehörde als untere Forstbehörde trägt das Land.

(3) Der finanzielle Ausgleich nach § 47 a Absatz 8 LWaldG beträgt:

1. Für körperschaftliche Forstämter nach § 47 a Absatz 1 und 2 LWaldG:

- a) ab einer forstlichen Betriebsfläche nach § 3 Absatz 1 Forsteinrichtungsverordnung von 7 500 Hektar bis einschließlich 15 000 Hektar zehn Euro je Hektar forstlicher Betriebsfläche,
 - b) für die 15 000 Hektar übersteigende forstliche Betriebsfläche fünf Euro je Hektar forstlicher Betriebsfläche.
2. Für gemeinschaftliche körperschaftliche Forstämter nach § 47 a Absatz 3 LWaldG:
- a) bis zu einer forstlichen Betriebsfläche von einschließlich 15 000 Hektar zehn Euro je Hektar forstlicher Betriebsfläche,
 - b) für die 15 000 Hektar übersteigende forstliche Betriebsfläche fünf Euro je Hektar forstlicher Betriebsfläche.

(4) Der finanzielle Ausgleich nach Absatz 3 wird auf Antrag des körperschaftlichen Forstamtes durch die höhere Forstbehörde auf Basis der forstlichen Betriebsfläche festgesetzt. Die körperschaftlichen Forstämter nach § 47 a Absatz 1 bis 3 LWaldG übermitteln die für die Zahlung des Ausgleichs notwendigen Bemessungsgrundlagen sowie Änderungen an diesen an die höhere Forstbehörde. Im Fall von Änderungen im Sinne von Satz 2 wird der Beschaid über den finanziellen Ausgleich von Amts wegen überprüft und erforderlichenfalls neu festgesetzt. Die Auszahlung des finanziellen Ausgleichs erfolgt an die körperschaftlichen Forstämter.

§ 3

Inhalt des jährlichen Betriebsplans

(1) Der jährliche Betriebsplan ist unter Beachtung des periodischen Betriebsplans aufzustellen. Er soll Einzelpläne für die Bereiche Holzernte und Nebennutzungen (Nutzungsplan), Kulturen, Waldschutz, Bestandespflege, Wegebau und Wegeunterhaltung, Erholung sowie Naturschutz und Landschaftspflege enthalten. Die untere Forstbehörde teilt der Körperschaft im jährlichen Betriebsplan einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben mit.

Eine bei der Aufstellung bereits genehmigte außerordentliche Nutzung nach § 52 LWaldG wird in den jährlichen Betriebsplan zusätzlich aufgenommen.

(2) Der jährliche Betriebsplan kann während des Forstwirtschaftsjahres nach Abstimmung zwischen unterer Forstbehörde und Körperschaft geändert werden, sofern dies betriebliche Gründe, insbesondere Katastrophen oder die Holzmarktlage, erfordern.

(3) Im jährlichen Betriebsplan können auf Betriebsebene Mehr- oder Mindernutzungen gegenüber der ordentlichen Jahresnutzung vorgesehen werden. Die Mehr- oder Mindernutzung ist der Teil einer Holznutzung, der die ordentliche Jahresnutzung über- oder unterschreitet und während der Laufzeit des periodischen Betriebsplans wieder ausgeglichen wird.

(4) Der Nutzungsplan legt die Holznutzung des kommenden Forstwirtschaftsjahres, beispielsweise gegliedert nach Holzsorten, Vor- und Hauptnutzung und unter Berücksichtigung der örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, fest.

§ 4

Vollzugsnachweise

Die untere Forstbehörde stellt den Vollzug des jährlichen Betriebsplans durch Nachweise fest und teilt das Ergebnis der Körperschaft mit. Diese stellt der unteren Forstbehörde ihre Unterlagen über die forstbetrieblichen Einnahmen und Ausgaben zur Verfügung. Die Vollzugsnachweise sind mit der Jahresrechnung der Körperschaft abzustimmen.

§ 5

Aufgaben des forstlichen Revierdienstes

Der forstliche Revierdienst umfasst die verantwortliche Wahrnehmung des Betriebsvollzugs. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Tätigkeiten:

1. Mitwirkung bei lang- und mittelfristigen Planungen wie der periodischen Betriebsplanung, der Standortskartierung oder bei der Erstellung von Fauna-Flora-Habitat-Managementplänen,

2. Mitwirkung bei der jährlichen Natural-, Finanz- und Arbeitsplanung auf Basis der periodischen Betriebsplanung und der Vorgaben der forsttechnischen Betriebsleitung,
3. Planung, Organisation, Anleitung und Kontrolle sämtlicher Betriebsarbeiten, einschließlich Durchführung von Hiebsvorbereitung und Holzaufnahme,
4. Datenerfassung und -bearbeitung auf der Basis der gültigen Fachverfahren,
5. Erstellung von Abrechnungsgrundlagen für Unternehmerleistungen,
6. Ausübung des Forstschutzes,
7. Führung der im Forstrevier eingesetzten Walдарbeitenden,
8. Mitwirkung bei Aus- und Fortbildung von im Forstrevier eingesetzten Walдарbeitenden,
9. Durchführung der regelmäßigen Kontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, sofern dies mit der Körperschaft schriftlich vereinbart wurde und
10. Unterstützung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Waldpädagogik.

§ 6

Wahrnehmung des forstlichen Revierdienstes

- (1) Die Körperschaften oder ihre Zusammenschlüsse haben die Wahrnehmung des forstlichen Revierdienstes gemäß § 48 Absatz 2 LWaldG durch geeignete Beschäftigte nach § 21 Absatz 2 LWaldG sicherzustellen, sofern sie nicht gemäß § 48 Absatz 4 LWaldG den Revierdienst der unteren Verwaltungsbehörde in Anspruch nehmen.
- (2) Die Körperschaften oder ihre Zusammenschlüsse haben entsprechend dem Aufgabenumfang eine ausreichende Zahl forstfachlich qualifizierter Personen nach § 21 Absatz 3 und 4 Satz 1 LWaldG einzusetzen.

(3) Die Größe eines Forstreviers soll bei einer personellen Ausstattung mit einem Vollzeit-äquivalent eine betreute forstliche Betriebsfläche von maximal 2 000 Hektar nicht überschreiten. Die höhere Forstbehörde kann Abweichungen von der Flächenobergrenze nach Satz 1 im Einzelfall genehmigen, wenn

1. die Überschreitung der Flächenobergrenze geringfügig ist,
2. eine überdurchschnittliche Ausstattung mit nicht oder nur extensiv bewirtschafteten Waldflächen und
3. eine unterdurchschnittliche Ausstattung mit besonderen Waldfunktionen, Schutzgebieten und Waldbiotopen vorliegt.

Wird das eingesetzte Personal auch mit zusätzlichen forstlichen oder nichtforstlichen Arbeiten beauftragt, so ist der hierauf entfallende Anteil der Arbeitskapazität entsprechend mindernd zu berücksichtigen.

(4) Stellen mehrere Körperschaften Personal für den forstlichen Revierdienst gemeinsam an, so gilt die in Absatz 3 Satz 1 genannte Fläche als Obergrenze für den gesamten Aufgabenumfang. Absatz 3 Satz 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 7

Berechnung und Erhebung des Entgeltes für die Wahrnehmung des forstlichen Revierdienstes

(1) Die Berechnung und Erhebung des Entgelts für die Wahrnehmung des forstlichen Revierdienstes durch die untere Verwaltungsbehörde erfolgt durch die Land- und Stadtkreise.

(2) Der Berechnung des Entgeltes sind die Gestehungskosten zugrunde zu legen, die der unteren Verwaltungsbehörde für die Erbringung der Aufgaben des forstlichen Revierdienstes nach § 5 gesamthaft für den Land- oder Stadtkreis entstehen. Die Festsetzung des Entgeltes, das die einzelnen Körperschaften zu zahlen haben, kann pauschaliert werden. Die getrennte Ausweisung der Kosten für den forstlichen Revierdienst und der hierfür vereinnahmten Entgelte ist von den Land- und Stadtkreisen zu gewährleisten.

§ 8

Finanzieller Ausgleich für die besondere Allgemeinwohlverpflichtung

(1) Für die erhöhten Kosten, die die Körperschaften zur Erfüllung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung durch die im Landeswaldgesetz und dieser Verordnung festgelegte Sachkundanforderung für den Revierdienst, die planmäßige Bewirtschaftung des Waldes sowie die Begrenzung der Reviergröße zu tragen haben, gewährt das Land den Körperschaften

1. einen pauschalen finanziellen Ausgleich in Höhe von zehn Euro je Hektar forstliche Betriebsfläche und
2. einen variablen finanziellen Ausgleich je Hektar forstliche Betriebsfläche bei unterschiedlichen Hiebsätzen und bei erhöhten Anteilen an Erholungswald Stufe 1 und 2 nach Waldfunktionenkartierung im Waldbesitz der jeweiligen Körperschaft; der variable finanzielle Ausgleich errechnet sich wie folgt:

a) Bei einem Anteil an der forstlichen Betriebsfläche von weniger als 70 vom Hundert Erholungswald Stufe 1 und 2 nach Waldfunktionenkartierung und

aa) einem jährlichen Hiebsatz ab sieben Festmeter je Hektar Holzbodenfläche erfolgt kein variabler finanzieller Ausgleich,

bb) einem jährlichen Hiebsatz von fünf Festmeter bis weniger als sieben Festmeter je Hektar Holzbodenfläche beträgt der variable finanzielle Ausgleich sechs Euro je Hektar forstliche Betriebsfläche,

cc) einem jährlichen Hiebsatz von weniger als fünf Festmeter je Hektar Holzbodenfläche beträgt der variable finanzielle Ausgleich 15 Euro je Hektar forstliche Betriebsfläche.

b) Ab einem Anteil an der forstlichen Betriebsfläche von 70 vom Hundert Erholungswald Stufe 1 und 2 nach Waldfunktionenkartierung und

- aa) einem jährlichen Hiebsatz ab sieben Festmeter je Hektar Holzbodenfläche beträgt der variable finanzielle Ausgleich drei Euro je Hektar forstliche Betriebsfläche,
- bb) einem jährlichen Hiebsatz von fünf Festmeter bis weniger als sieben Festmeter je Hektar Holzbodenfläche beträgt der variable finanzielle Ausgleich zehn Euro je Hektar forstliche Betriebsfläche,
- cc) einem jährlichen Hiebsatz von weniger als fünf Festmeter je Hektar Holzbodenfläche beträgt der variable finanzielle Ausgleich 20 Euro je Hektar forstliche Betriebsfläche.

(2) Der finanzielle Ausgleich nach Absatz 1 wird als zweckgebundene Zahlung über die unteren Verwaltungsbehörden der Stadt- und Landkreise oder die körperschaftlichen Forstämter nach § 47 a Absatz 1 bis 3 LWaldG an eine Körperschaft oder an einen interkommunalen Zusammenschluss nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit geleistet, sofern diese den Revierdienst mit eigenen Beschäftigten durchführen. Soweit sich die Körperschaft des forstlichen Revierdienstes durch die untere Verwaltungsbehörde bedient, wird abweichend von Satz 1 gemäß § 48 Absatz 4 LWaldG das hierfür zu entrichtende Entgelt nach § 7 um den finanziellen Ausgleich nach Absatz 1 reduziert.

(3) Der finanzielle Ausgleich nach Absatz 1 wird auf Antrag der Körperschaften durch die höhere Forstbehörde auf Basis der im Zuge der periodischen Betriebsplanung ermittelten forstlichen Betriebsfläche sowie des jährlichen Hiebsatzes für den jeweiligen Zeitraum der periodischen Betriebsplanung festgesetzt. Die Körperschaften übermitteln über die unteren Forstbehörden der Stadt- und Landkreise oder die körperschaftlichen Forstämter nach § 47 a Absatz 1 bis 3 LWaldG die für die Zahlung des finanziellen Ausgleichs notwendigen Bemessungsgrundlagen sowie Änderungen von mehr als 10 Hektar forstlicher Betriebsfläche an die höhere Forstbehörde. Im Fall von Änderungen im Sinne von Satz 2 wird der Bescheid über den finanziellen Ausgleich von Amts wegen überprüft und erforderlichenfalls neu festgesetzt.

§ 9
Wirtschaftsverwaltung

Auf Antrag der Körperschaft übernimmt die untere Forstbehörde die Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung gemäß § 47 Absatz 3 LWaldG gegen Entgelt in Höhe der Gestehungskosten. Dies umfasst den Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen sowie das Einweisen der Fuhrunternehmer, nicht jedoch den Holzverkauf.

§ 10
Durchführungsbestimmung

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erlässt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Grundsätze für die Betriebsplanung und ihren Vollzug im Körperschaftswald vom 1. Dezember 1977 (GBl. 1978 S. 45), die durch Artikel 106 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) geändert worden ist, außer Kraft.

Stuttgart, den 1. Monat JJJJ

Hauk

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Durch Änderung des Landeswaldgesetzes in Verbindung mit der Novelle des § 46 BWaldG wird die Eigentümerversantwortung im Bereich der forsttechnischen Betriebsleitung und des forstlichen Revierdienstes grundsätzlich gestärkt mit der Folge, dass die seither regelmäßig durch die Forstverwaltung übernommenen Aufgaben nun vermehrt durch die Körperschaften selbst ausgeübt werden können. Zur Sicherung bestehender Standards ist es erforderlich, für diese Tätigkeiten Regelungen mit Außenwirkung für den Körperschaftswald zu treffen.

Ziel der Verordnung ist es, einheitliche Grundlagen für die Organisation und Durchführung der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes zu schaffen. Hierzu zählen Regelungen zur forsttechnischen Betriebsleitung, zur jährlichen Betriebsplanung, zum forstlichen Revierdienst sowie zur Wirtschaftsverwaltung.

II. Inhalt

Die forsttechnische Betriebsleitung und der forstliche Revierdienst sind im Körperschaftswald wie seither behördliche Aufgaben, die durch die Körperschaft selbst erbracht werden oder als Leistung der unteren Verwaltungsbehörde als untere Forstbehörde in Anspruch genommen werden können.

Durch die forsttechnische Betriebsleitung und den forstlichen Revierdienst wird sichergestellt, dass im Körperschaftswald eine ordnungsgemäße und naturnahe Pflege und Bewirtschaftung des Waldes stattfindet. Diese dient insbesondere dem langfristigen Schutz und der Aufrechterhaltung der Ökosystemdienstleistungen der Wälder und gewährleistet gleichzeitig und gleichberechtigt die wirtschaftlichen Interessen der waldbesitzenden Körperschaften an einer nachhaltigen Nutzung ihrer Wälder sowie die unterschiedlichen Erholungs- und Freizeitinteressen der Bevölkerung.

Deshalb unterliegen die Körperschaften bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder erhöhten rechtlichen Anforderungen, beispielsweise hinsichtlich Sachkunde und Planmäßigkeit. Die Anforderungen an die forsttechnische Betriebsleitung, den forstlichen Revierdienst und die damit verbundene jährliche Betriebsplanung werden in dieser Verordnung weiter konkretisiert.

Zur Sicherung einheitlicher Grundlagen bei der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes und zum Erhalt der hohen Qualitätsstandards sind konkretisierende Regelungen zum Aufgabenumfang des forstlichen Revierdienstes und zur Bildung von Forstrevieren erforderlich.

Zur Sicherung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung erhalten die Körperschaften einen Ausgleich für die Mehraufwendungen, die ihnen im Vergleich zu einem Forstbetrieb entstehen, der lediglich die Grundpflichten nach § 12 des Landeswaldgesetzes zu erfüllen hat. Aus Gründen der Gleichbehandlung erhalten künftig auch Körperschaften, die die forsttechnische Betriebsleitung im Rahmen eines körperschaftlichen Forstamtes selbst ausüben oder den forstlichen Revierdienst mit eigenem Personal erbringen, hierfür gemäß §§ 47 a und 48 LWaldG einen entsprechenden finanziellen Ausgleich, dessen Höhe und administrative Umsetzung in dieser Rechtsverordnung geregelt werden.

III. Alternativen

Keine.

Die Regelungen folgen den geänderten gesetzlichen Grundlagen.

IV. bei Änderungsverordnungen: Vereinfachung oder Entbehrlichkeit bestehender Normen

Entfällt.

V. Finanzielle Auswirkungen

Keine. Die finanziellen Ausgleichszahlungen für die Erbringung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung im Körperschaftswald resultieren aus haushaltsneutralen Umschichtungen.

VI. Erfüllungsaufwand

Die Erfüllungsaufwände der verschiedenen Normadressaten wurden gemäß des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ errechnet. Dabei wurde zwischen jährlichen und einmaligen Kosten unterschieden. Gemäß dem Leitfaden, wurden Sachmittelkosten für Arbeitsplätze nur für die Verwaltung berechnet.

Ausnahmslos alle Paragraphen wurden auf ihre Aufwandswirksamkeit geprüft. Nachfolgend dargestellt werden jedoch nur solche, die eine Veränderung des Erfüllungsaufwandes bedingen.

1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft; davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

§ 8 - Finanzieller Ausgleich für die besondere Allgemeinwohlverpflichtung

Durch die Beantragung des finanziellen Ausgleichs durch die Körperschaften entsteht ein Zeitaufwand von 120 Minuten pro Fall. Bei einer Bearbeitung durch den einfachen Dienst der Kommunen, entsteht für die Wirtschaft bei einer Fallzahl von 300 Stück pro Jahr, was etwa 600 Stunden entspricht, ein Mehraufwand an Personalkosten von 15 600 Euro.

3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) § 7 - Berechnung und Erhebung des Entgeltes für die Wahrnehmung des forstlichen Revierdienstes

Die unteren Forstbehörden berechnen jährlich die Gestehungskosten für die Wahrnehmung des forstlichen Revierdienstes. Bei zugrundeliegenden 44 Landkreisen, ergibt sich diesbezüglich eine jährliche Fallzahl von 44 Stück. Hergeleitet durch den gehobenen Dienst der Landkreise entsteht bei einer Bearbeitungszeit von vier Stunden pro Fall ein zeitlicher Mehraufwand von 176 Stunden pro Jahr, was einem Personalkostenmehraufwand von circa 7 500 Euro entspricht.

b) § 8 - Finanzieller Ausgleich für die besondere Allgemeinwohlverpflichtung

Die Körperschaften beantragen den finanziellen Ausgleich für die besonderen Allgemeinwohlverpflichtungen bei den unteren Forstbehörden, welcher durch die höhere Forstbehörde (Forstdirektion) plausibilisiert und festgesetzt wird. Im Anschluss erfolgt die Auszahlung an die uFBen sowie Verrechnung mit Kommunen. Bei einer Fallzahl von circa 300 beantragenden Körperschaften pro Jahr, ergibt sich ein zeitlicher Mehraufwand von 600 Stunden bei den unteren Forstbehörden (120 Minuten pro Fall) sowie bei der Forstdirektion von 1 200 Stunden für Plausibilisierung und Festsetzung (120 Minuten pro Fall) mit anschließender Auszahlung (120 Minuten pro Fall). Die Zuarbeit des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) wird jährlich acht Stunden betragen. Bei einer Bearbeitung durch den gehobenen Dienst, entsteht somit ein jährlicher Mehraufwand von circa 75 000 Euro.

VII. Nachhaltigkeitscheck

Die Regelung soll in einer Präzisierung der Bestimmungen des Landeswaldgesetzes den bestehenden, hohen Standard in der Bewirtschaftung der körperschaftlichen Wälder langfristig sichern.

Durch diese Verordnung werden Standards in der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes vorgegeben, die es ermöglichen, eine naturnahe und umfassend nachhaltige Waldbewirtschaftung zu gewährleisten. Hierdurch wird neben der nachhaltigen Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffs Holz auch die Grundlage für die Anpassung der Wälder an den Klimawandel durch eine entsprechende standortgerechte Baumartenwahl unterstützt. Die Berücksichtigung der Erfordernisse des Waldnaturschutzes und der Belange der erholungssuchenden Bevölkerung können dabei mit eingewogen werden.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für Private entstehen nicht.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 - Verordnungszweck

Diese Regelungen dienen der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Körperschaftswälder im Rahmen einer umfassenden Nachhaltigkeitssicherung. Sie sind eine Folge der Änderungen der einschlägigen Bestimmungen des Landeswaldgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg

Zu § 2 - Forstliche Betriebsleitung

Zu Absatz 1

Die Regelung des Absatzes 1 definiert den Umfang der forsttechnischen Betriebsleitung im Körperschaftswald.

Zu Absatz 2

Die Kosten für die forsttechnische Betriebsleitung, für deren Ausübung § 21 LWaldG die Sachkunde des höheren Forstdienstes vorschreibt, werden gemäß § 52 Absatz 1 Landkreissordnung vom Land Baden-Württemberg getragen, soweit sich eine Körperschaft der forsttechnischen Betriebsleitung durch die untere Verwaltungsbehörde als untere Forstbehörde bedient. Im Falle des Landkreises als unterer Verwaltungsbehörde wird diese Aufgabe durch Personal des Landes wahrgenommen, im Falle des Stadtkreises werden die entsprechenden Mittel durch das Finanzausgleichsgesetz zugewiesen.

Zu Absatz 3

Sofern Körperschaften oder deren Zusammenschlüsse körperschaftliche Forstämter nach § 47 a LWaldG bilden, erhalten sie einen finanziellen Ausgleich für die Übernahme der forsttechnischen Betriebsleitung durch sachkundige Mitarbeiter des höheren Forstdienstes. Da das Land Baden-Württemberg keine Zersplitterung der seither kreisumfassenden und somit großflächigen Strukturen anstrebt, wird der Ausgleich bei körperschaftlichen Forstämtern nach § 47 a Absatz 1 und 2 erst ab einer Mindestfläche von 7 500 Hektar forstliche Betriebsfläche gewährt. Die Reduktion des Ausgleichsbetrags für körperschaftliche Forstämter mit einer forstlichen Betriebsfläche größer 15 000 Hektar beruht auf größtenbedingten Effizienzgewinnen in der Ausübung der forsttechnischen Betriebsleitung. Körperschaftliche Forstämter gemäß § 47 a Absatz 3 LWaldG unterliegen im Hinblick auf die Gewährung des finanziellen Ausgleichs keiner Mindestfläche, da sie den unteren Forstbehörden der Landkreise gleichgestellt werden, die bei einer solchen Konstellation aufgelöst werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das notwendige Verfahren zur Festsetzung des Ausgleichsbetrags im Falle körperschaftlicher Forstämter. Die Vorlage der Bemessungsgrundlagen durch die körperschaftlichen Forstämter ist notwendig, um die sachgerechte Abwicklung der Ausgleichszahlungen auch bei Flächenveränderungen zu gewährleisten.

Zu § 3 - Inhalt des jährlichen Betriebsplans

§ 3 übernimmt die rechtlichen Regelungen zum jährlichen Betriebsplan aus den §§ 8 und 9 der bisher gültigen ersten Körperschaftswaldverordnung.

Zu § 4 - Vollzugsnachweise

§ 4 übernimmt die Regelung des seither gültigen § 10 der ersten Körperschaftswaldverordnung.

Zu § 5 – Aufgaben des forstlichen Revierdienstes

§ 5 dient der rechtssicheren Definition der Aufgaben und der Verantwortlichkeiten des forstlichen Revierdienstes und stellt die inhaltliche Grundlage für den Abschluss von Beförsterungsverträgen zwischen den unteren Forstbehörden und den Körperschaften dar. Eine sachgerechte Unterstützung der Revierleitenden durch geeignete Mitarbeiter oder Dienstleister ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Zu § 6 – Wahrnehmung des forstlichen Revierdienstes

Zu Absatz 1

Sofern Körperschaften für die Bewirtschaftung des Waldbesitzes unter Einhaltung der Vorgaben des § 21 LWaldG kein eigenes Personal beschäftigen, können sie diese Aufgaben vertraglich mit der Forstbehörde vereinbaren. Damit ist sichergestellt, dass jede Körperschaft, die nicht über eigenes Personal mit entsprechender Sachkunde verfügt auf das entsprechende Personal der Forstbehörde zurückzugreifen kann. Die gesetzlichen Sachkundeanforderungen in der Waldbewirtschaftung können damit in jedem Fall erfüllt werden,

Zu Absatz 2 und 3

Die Vorgaben dienen der Sicherstellung einer ausreichenden Personalkapazität für die Wahrnehmung des forstlichen Revierdienstes und der Gewährleistung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung im Körperschaftswald. Dabei wird davon ausgegangen, dass ein Vollzeitäquivalent forstlicher Revierleitung eine Körperschaftswaldfläche von maximal 2 000 Hektar forstlicher Betriebsfläche betreuen kann.

Um Härtefälle zu vermeiden, werden im Absatz 3 Satz 2 Kriterien definiert unter denen die höhere Forstbehörde Abweichungen von der Flächenobergrenze genehmigen kann. Besondere Waldfunktionen im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 3 können insbesondere sein: Erholungswald, Bodenschutzwald, Wasserschutzwald.

Da es möglich ist, Forstpersonal auch mit zusätzlichen forstlichen Aufgaben wie zum Beispiel der Beratung und Betreuung im nach § 49 LWaldG einbezogenen Privatwald sowie mit Aufgaben außerhalb des Forstbetriebs zu beauftragen, ist zur Sicherstellung der ausreichenden Personalkapazität erforderlich, dass in diesem Fall die maximale Reviergröße entsprechend reduziert wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Festlegung der Flächenobergrenze bei der forstlichen Revierbildung bei gemeinsamer Anstellung von forstlichen Revierleitenden durch mehrere Körperschaften oder deren Zusammenschluss. Auch in diesen Fällen gilt, dass pro 2 000 Hektar forstlicher Betriebsfläche ein Vollzeitäquivalent forstlicher Revierleitung erforderlich ist.

Zu § 7 - Berechnung und Erhebung des Entgeltes für die Wahrnehmung des forstlichen Revierdienstes

Gemäß § 46 Bundeswaldgesetz sind der Entgeltberechnung Gestehungskosten zu Grunde zu legen. Diese lassen sich zutreffend nur auf Land- oder Stadtkreisebene ermitteln. Zur Verwaltungsvereinfachung ist die Möglichkeit der Pauschalierung der Entgelte gegeben. Zur Sicherstellung einer rechtskonformen Abwicklung sind die entstehenden Kosten und die Entgelte für den Reviervollzug getrennt auszuweisen.

Zu § 8 - Finanzieller Ausgleich für die besondere Allgemeinwohlverpflichtung

Zu Absatz 1

Absatz 1 begründet den finanziellen Ausgleich den das Land Baden-Württemberg, den Körperschaften nach § 3 Abs. 2 LWaldG gewährt, um die betriebswirtschaftlichen Einschränkungen auszugleichen, die sich aus den im Vergleich zum Privatwald erhöhten rechtlichen Anforderungen zur Absicherung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung

ergeben. Zu den erhöhten Anforderungen zählen insbesondere die rechtlich geforderten Sachkundanforderungen, die Planmäßigkeit der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes, die Begrenzung der Reviergrößen sowie die Übernahme des Forstschatzes im Körperschaftswald.

Der finanzielle Ausgleich gliedert sich in eine Pauschale, die allen Körperschaften pro Hektar Körperschaftswaldfläche gewährt wird und in einen betriebsindividuellen variablen finanziellen Ausgleich, der nur den Körperschaften gewährt wird, bei denen die rechtlichen Anforderungen zu besonderen wirtschaftlichen Einschränkungen führen. Kriterium hierfür ist wie bislang auch der durch die periodische Betriebsplanung festgesetzte Hiebsatz, da sich die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Sachkunde, Planmäßigkeit und Reviergröße bei Körperschaften mit niederem Hiebsatz deutlich stärker auf Rationalisierungsmöglichkeiten auswirken, die sich aus rein wirtschaftlichen Erwägungen ergeben würden. Als weiteres Kriterium werden zukünftig zusätzlich die Anteile an Erholungswald nach Waldfunktionenkartierung der jeweiligen Körperschaft berücksichtigt. Mit diesem zusätzlichen Kriterium wird der gesellschaftliche Wandel hinsichtlich der Erholungsanforderungen, die an den Wald gestellt werden, berücksichtigt. Denn der besondere Allgemeinwohlaspekt „Erholungsnutzung“ im öffentlichen Wald bedingt insbesondere bei der Revierleitung erhöhte Anforderungen an die Kommunikation sowie an die Planung, Ausgestaltung und Kontrolle der betrieblichen Maßnahmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die verhältnismäßige Umsetzung des finanziellen Ausgleichs.

Zu Absatz 3

Für die erstmalige Festsetzung des finanziellen Ausgleichs für die besondere Allgemeinwohlverpflichtung im Körperschaftswald wird ein Antragserfordernis durch die Körperschaften geregelt. Nachdem der finanzielle Ausgleich von mehreren veränderbaren Komponenten abhängt, ist eine Überprüfung der Zahlungsansprüche durch die höhere Forstbehörde erforderlich. Hierzu werden die Körperschaften verpflichtet, Angaben zu den Bemessungsgrundlagen, insbesondere zu der forstlichen Betriebsfläche vorzulegen. Gleiches gilt für Änderungen, wobei aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten eine Bagatelldgrenze

eingeführt wird, nach der Änderungen bis zu zehn Hektar forstlicher Betriebsfläche unberücksichtigt bleiben. Bei dem Bescheid über die Gewährung des finanziellen Ausgleichs handelt es sich um einen Dauerverwaltungsakt, der im Falle von Änderungen entscheidungserheblicher Tatsachen von Amts wegen überprüft wird.

Zu § 9 - Wirtschaftsverwaltung

Die Wirtschaftsverwaltung ist Aufgabe der Körperschaften. Die Forstbehörde kann diese Aufgabe in den Grenzen des § 47 Absatz 3 Satz 2 LWaldG übernehmen, sofern die Körperschaft die untere Forstbehörde hiermit beauftragt. Der Absatz enthält klarstellende Hinweise, dass die Möglichkeit zur Übernahme der Wirtschaftsverwaltung durch die untere Forstbehörde nur den Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen beziehungsweise die Einweisung der Fuhrunternehmer umfasst. Das Entgelt entspricht den Gesteuerungskosten und wird von der unteren Forstbehörde kalkuliert.

Zu § 10 - Durchführungsbestimmung

§ 10 enthält die Ermächtigung zum Erlass der erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Zu § 11 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 11 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung sowie das gleichzeitige Außerkrafttreten der Vorgängervorschrift.

